

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 12

Hannover, den 1. September

1966

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 60	Lutherischer Tag 1966	274
Nr. 61	Beilage zum Amtsblatt	274
Nr. 62	Hinweise auf Veröffentlichungen	274

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Fachausschüsse . .	274
--	-----

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Bekanntmachung zum Vollzug des Kirchengesetzes über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 21. März 1966	275
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 8. Juni 1966	278
Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 8. Juni 1966	279
Ordnung des Frauenwerkes der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 14. Februar 1966	280
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu dem Verträge mit der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 20. Juni 1966	281
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck zur Abkürzung der Amtszeit der 1966 zu wählenden Mitglieder der Synode. Vom 1. April 1966	281

b) Gemeindedienst

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz). Vom 20. Juni 1966	282
Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck. Vom 1. April 1966	282

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Verfassung des Lutherischen Weltbundes. In der Fassung vom 10. August 1964	284
--	-----

III. Mitteilungen

Nr. 60 Lutherischer Tag 1966.

Der diesjährige Lutherische Tag findet in der Zeit vom 10.—12. Oktober 1966 in Flensburg statt. Die Veranstaltung steht unter dem Thema „Die Gemeinde Gottes in unserer Welt“. Vorgesehen sind Referate von Professor Dr. Peters, Heidelberg („Kirche und Welt im Lichte des eschatologischen Heilshandelns Gottes“) und von Bischof Lindström, Lund („Die Stellung der Kirche in einer veränderten Gesellschaft“). Ferner berichten Bischof Dr. Hübner, Kiel, über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins und Oberkirchenrat Foerster, Berlin, über die kirchliche Situation in Berlin. Schließlich ist ein Podiumsgespräch unter Leitung von Professor D. Hesse, Münster, geplant.

Nähere Einzelheiten sind bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Lutherischer Konferenzen und Konvente, 3450 Holzminden, Markt 9 — Telefon: (055 31) 3391, zu erfahren.

Nr. 61 Beilage zum Amtsblatt.

Diesem Stück des Amtsblattes ist das Übersichtsheft „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 30. April 1966 beigegeben. Aus technischen Gründen wird das Heft gesondert ausgeliefert.

Nr. 62 Hinweise auf Veröffentlichungen.

„Ordnungen und Kundgebungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Im Auftrage der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegeben von Oberkirchenrat Dr. Johann Frank in Verbindung mit Oberkirchenrat Erwin Wilkens, 2., völlig neu bearbeitete Ausgabe nach dem Stand vom 1. Januar 1966, Loseblattsammlung im Ordner, 672 Seiten, 38,— DM, Lutherisches Verlagshaus Berlin und Hamburg.

Aus dem Inhalt:

- A. Rechtsquellen: I. Verfassungsrecht; II. Personalrecht; III. Gerichtsbarkeit; IV. Werke und Einrichtungen; V. Auslandsdiaspora; VI. Ökumenische Beziehungen.
- B. Gemeindedienst: I. Amt und Gemeinde; II. Gottesdienst und Agende; III. Taufe, Abendmahl und Beichte; IV. Amtshandlungen; V. Ordnung des

kirchlichen Lebens; VI. Predigt und Mission; VII. Unterricht, Jugend- und Studentenarbeit.

C. Theologische Erklärungen und Handreichungen: I. Lehrfragen; II. Staat und Gesellschaft; III. Weltanschauung; IV. Publizistik.

Übersicht über die Tagungen der Generalsynode, ihre hauptsächlich Beschlüsse und Beratungsgegenstände; Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (mit Übersichtskarte); Sachverzeichnis.

„Handbuch zu Freikirchen und Sekten“. Eine Arbeitshilfe der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

Teil I Stellungnahmen zu Freikirchen und Sondergemeinschaften

Teil II Stellungnahmen zu Sekten und Weltanschauungsgemeinschaften.

Herausgegeben vom Luth. Kirchenamt, Hannover (Hannover 1966).

Im Handbuch werden zu 30 Freikirchen und Sekten Ausarbeitungen vorgelegt, die über die Geschichte, Lehre und Praxis der betreffenden Gemeinschaft unterrichten und ausführliche Literaturhinweise enthalten. Jede Darstellung schließt mit einer Stellungnahme ab. Hier werden dem Pfarrer, Kirchenvorstand usw. Ratschläge zur Frage der Taufanerkennung, der Patenschaft, der Abendmahlszulassung, der Überlassung kirchlicher Räume u. ä. gegeben. Das Handbuch soll ein Hilfsmittel für die kirchliche Praxis sein und kann als Loseblattsammlung den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden. Die Stellungnahmen sind vom Theologischen Ausschuß der VELKD erarbeitet und stehen in Übereinstimmung mit der Kirchlichen Lebensordnung.

In der Reihe „Jus Ecclesiasticum“, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Claudius Verlag München, sind erschienen:

Band 3

Christoph Link: „Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Theodosius Harnack“. 286 Seiten, broschiert 38,— DM.

Band 4

Irmtraut Tempel: „Bischofsamt und Kirchenleitung in den lutherischen reformierten und unierten deutschen Landeskirchen“. 192 Seiten, broschiert 26,— DM.

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz

Landesbischof D. Henke, Bückeburg, ist zum 1. Mai 1966 in den Ruhestand getreten.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Anstelle des verstorbenen Professors D. Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg, ist Landessuperintendent Heinz-

Friedrich Pflugk, Rostock, als dienstältester geistlicher Beisitzer Mitglied des Präsidiums (§§ 2, 3 der Verfahrens- und Geschäftsordnung vom 20. April 1951).

Fachausschüsse

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse der Vereinigten Kirche hat sich durch Ausscheiden von Mitgliedern und Neuberufungen mehrfach geändert. Die

Fachausschüsse bestehen jetzt aus folgenden Mitgliedern:

a) Theologischer Ausschuß

Professor D. Hoffmann, 23 Kiel, Sternwartenweg 5, Vorsitzender, Tel. 4 98 82;

Landesbischof D. Noth DD., Dresden, stellv. Vorsitzender;

Professor Dr. Andersen, Neuendettelsau; Professor D. Goppelt, Hamburg; Professor D. Dr. Joest, Buckenhofen; Studiendirektor Dr. Krusche, Lückendorf; Professor D. Dr. Künmeth, Erlangen; Professor D. Lau, Markkleeberg; Oberkirchenrat Reinhardt, Hamburg; Oberkirchenrat D. Dr. Schanze, Weimar; Professor D. Dr. Schlink, Heidelberg; Professor D. Sommerlath, Markkleeberg; Professor D. Dr. Trillhaas, Göttingen; Studiendirektor Dr. Voigt, Leipzig; Präsident D. Wischmann, Frankfurt.

b) Liturgischer Ausschuß

Vizepräsident i. R. Abt Professor D. Dr. Mahrenholz, 3 Hannover, Kerstingstr. 28, Vorsitzender, Tel. 88 34 15;

Oberkirchenrat D. Dr. Schanze, Weimar, stellv. Vorsitzender;

Oberlandeskirchenrat von Brück, Dresden; Oberkirchenrat Decker, Dresden; Kirchenrat Dekan i. R. Dietz, Bamberg; Landessuperintendent Galley, Güstrow; Professor D. Hoffmann, Kiel; Oberkirchenrat Horn, München; Senior Jansen, Lübeck; Pastor Dr. Jordahn, Hamburg; Oberlandeskirchenrat Lehmann, Dresden; Kirchenrat Frhr. von Schade, Hamburg; Oberlandeskirchenrat Utermöhlen, Hannover; Oberlandeskirchenrat Wedemeyer, Wolfenbüttel; Oberkirchenrat Weismann, Stuttgart.

c) Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens

Oberkirchenrat Hans Schmidt, 8 München 37, Meiserstraße 13, Vorsitzender, Tel. 5 59 51;

Frau Baden, Eldingen; Oberkirchenrat Bräecklein, Eisenach; Oberlandeskirchenrat Brinckmeier, Wolfenbüttel; Frau Brückner, Weimar; Diakon Dost, Leipzig; Oberkirchenrat Heidler, Berlin; Oberkirchenrat Henze, Hannover; Senior Jansen, Lübeck; Pastor Jastram, Flensburg; Superintendent Dr. Klemm, Meißen; Superintendent Lehmann, Werdau; Pastor Meder, Hamburg; Oberlandeskirchenrat Schwarz, Kiel; Oberkirchenrat Timm, Schwerin; Kreiskatechet Walter, Parchim; Pastor Dr. Wittram, Göttingen.

d) Oekumenischer Ausschuß

Bischof Dr. Hübner, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, Vorsitzender, Tel. 4 78 51/3;

Professor Dr. Andersen, Neuendettelsau; Oberkirchenrat Behm, Berlin; Landessuperintendent Bosinski, Neustrelitz; Oberlandeskirchenrat von Brück, Dresden; Pastor Dr. Gäbler, Niedernjesa; Hauptpastor D. Dr. Harms, Hamburg; Missionsdirektor Dr. Kimme, Leipzig; Oberkirchenrat Köhler, Meiningen; Dekan Luther, Schweinfurt; Oberlandeskirchenrat Otte, Kiel; Professor D. Dr. Schlink, Heidelberg; Professor D. Dr. Schmidt, Mainz.

e) Missionsausschuß

Professor D. Vicedom, 8806 Neuendettelsau, Meisenweg 6, Vorsitzender, Tel. Neuendettelsau 271;

Oberkirchenrat Braecklein, Eisenach; Oberlandeskirchenrat von Brück, Dresden; Oberkirchenrat Horn, München; Missionsdirektor Dr. Kimme, Leipzig; Landesbischof Dr. Heintze, Braunschweig; Pastor Körber, Hamburg; Bischof D. Meyer, Lübeck; Landessuperintendent Pagels, Bad Doberan; Oberlandeskirchenrat Schmidt, Kiel; Landeskirchenrat Dr. Schmidt-Clausen, Hannover.

f) Rechtsausschuß

Präsident Dr. Johannes, x 8032 Dresden 27, Lukasstraße 6, Vorsitzender, Tel. 4 48 41;

Oberkirchenrat Dr. Vischer, München, stellv. Vorsitzender;

Oberlandeskirchenrat Göldner, Lübeck; Präsident Dr. Grauheding, Kiel; Propst Hach, Eckernförde; Pastor Dr. Dr. Heber, Leipzig; Oberkirchenrat Dr. Hofmann, München; Präsident Dr. Katzenstein, Hamburg; Oberlandeskirchenrat Kaulitz, Wolfenbüttel; Rechtsanwalt Dr. Kötschau, Flensburg; Oberkirchenrat Lotz, Eisenach; Rektor Meyer, Locom; Präsident Dr. Müller, Schwerin; Landessuperintendent Pflugk, Rostock; Vizepräsident Dr. Ruppel, Hannover; Oberkirchenrat D. Schmidt, München; Oberkirchenrat Scholtyssek, Hamburg; Geheimrat Dr. Schwertfeger, Bückeberg; Oberlandeskirchenrat Dr. Wiese, Hannover.

g) Publizistischer Ausschuß

Kirchenrat Geisendörfer, 8 München 2, Birkerstr. 22, Vorsitzender, Tel. 6 89 21;

Dr. Bittner, Hamburg; Pastor Dr. von Hintzenstern, Weimar; Pastor Rapp, Hannover; Pastor Schnoor, Schwerin; Dr. Stoll, Bethel; Oberkirchenrat Wilkens, Hannover; Pastor Wilken, Hamburg.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Bekanntmachung zum Vollzug des Kirchengesetzes über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. November 1965.

Vom 21. März 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 37)

Das Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern regelt die Begründung und die Beendigung der Kirchengliedschaft. Dieses Kirchengesetz wird ergänzt durch die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“; dabei

wird insbesondere auf Abschnitt XI dieser Ordnung hingewiesen.

Das Gliedschaftsrecht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern berührt auch staatliches Recht, insbesondere das Kirchensteuerrecht, das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung und das Personenstandsrecht.

A. Begründung der Kirchengliedschaft

Die Kirchengliedschaft wird begründet durch den Empfang der Taufe innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (§ 2 Nr. 1), durch Begründung von Wohnsitz

oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern (§ 2 Nr. 2 und 3), durch Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis (§ 2 Nr. 4), durch Aufnahme (§ 2 Nr. 5) und durch Wiederaufnahme (§ 2 Nr. 6).

Nr. 1

Zu § 2 Nr. 1, 2 und 3:

Für die Begründung von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend. Danach gilt im wesentlichen folgendes:

a) Der Wohnsitz wird dadurch begründet, daß sich jemand an einem Orte ständig niederläßt, d. h. daß er dort seinen Aufenthalt nimmt mit dem Willen, den Ort nicht nur vorübergehend zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen (vgl. § 7 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben ihren Wohnsitz in der Regel am Standort ihres Truppenteils (§ 9 aaO.). Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern, ein uneheliches den der Mutter (§ 11 aaO.). Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben (§ 8 aaO.).

Wenn der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten besteht (§ 7 Abs. 2 aaO.), so ist für die Kirchengliederschaft der Hauptwohnsitz maßgebend, falls ein solcher vorhanden ist.

b) Der gewöhnliche Aufenthalt ist derjenige Ort, an dem von jemandem auf längere Zeit Wohnung genommen wird, ohne damit, sei es aus rechtlichen, sei es aus tatsächlichen Gründen, einen Wohnsitz zu begründen. Insbesondere kommt hierfür die Aufenthaltsnahme im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses in Betracht, soweit sie an einem anderen Ort als dem Wohnsitz erfolgt (vgl. § 20 der Zivilprozeßordnung). Bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist der Standort des Truppenteils als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen.

Nr. 2

Zu § 2 Nr. 2:

Wegen der Angehörigen der Evang.-luth. (altluth.) Kirche wird auf Nr. 2 der Übereinkunft zwischen der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands und der Evang.-luth. (altluth.) Kirche vom 11. Juli 1963 (ABl. dcr VELKD Bd. II S. 35) verwiesen.*

Nr. 3

Zu § 2 Nr. 3:

Unter „andere evangelische Christen“ im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen zu verstehen, die einem anderen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland in Geltung befindlichen Bekenntnis als dem evangelisch-lutherischen angehören.

Der Anschluß an die Evang.-Reform. Kirche in Bayern ist gegebenenfalls nachzuweisen.

Nr. 4

Zu § 2 Nr. 4:

Maßgebend für die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten ist das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (vgl. unten C).

*) Nr. 2 der Übereinkunft lautet: „Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche erhebt keine Einwendungen dagegen, daß ihre Glieder, die in das Gebiet einer lutherischen Landeskirche verziehen und kein lutherisch-freikirchliches Pfarramt in erreichbarer Nähe antreffen, sich nach Beratung durch den bisher zuständigen Pastor einer lutherisch-landeskirchlichen Gemeinde anschließen.“

Nr. 5

Zu § 2 Nr. 5:

Der Begriff „Anghörige eines anderen christlichen Bekenntnisses“ im Sinne dieser Bestimmung umfaßt nicht den in § 2 Nr. 3 umschriebenen Personenkreis.

Nr. 6

Zu § 2 Nr. 6:

„Ehemalige Kirchenglieder“ im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die sich durch Austritt von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder von einer sonstigen evang.-luth. Kirche oder Gemeinde losgesagt oder ohne förmlichen Austritt sich von ihr getrennt haben.

Nr. 7

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1:

Falls der Antrag nicht beim zuständigen Pfarrer (expon. Vikar) gestellt wird, ist dieser von dem Pfarrer (expon. Vikar), der den Antrag entgegen nimmt, zu unterrichten.

Nr. 8

Zu § 5 Abs. 1 Satz 3:

Zu hören ist der Kirchenvorstand der Gemeinde, der der Aufzunehmende künftig angehört.

B. Beendigung der Kirchengliederschaft

Die Kirchengliederschaft wird beendet durch Los-sagung von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (§ 7 Abs. 1) und durch Anschluß an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2).

Nr. 9

Zu § 7 Abs. 1:

Der Austritt wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts vollzogen; die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein (Art. 2 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes — siehe Neuere Rechtsquellen E 1 —). Die Erklärung vor dem Standesamt erlangt Wirksamkeit von dem Tage der Abgabe an, es sei denn, daß in ihr ein späterer Zeitpunkt angegeben ist; ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Bei Kindern und Jugendlichen richtet sich das Recht, den Austritt aus der Kirche zu erklären, nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (vgl. unten C).

Nr. 10

Zu § 7 Abs. 2:

Bevor der Kirchenvorstand die Entscheidung trifft, ist die Sachlage genau zu prüfen; dem Kirchenglied ist dabei Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Öffentlich-rechtliche Wirkung im Sinne des staatlichen Kirchensteuergesetzes erlangt die Trennung von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern erst durch Abgabe einer Austrittserklärung gegenüber dem Standesamt (vgl. oben zu § 7 Abs. 1). Der Betreffende ist darauf in dem Bescheid nach § 9 hinzuweisen.

Nr. 11

Zu § 7 Abs. 3:

Ist die standesamtliche Mitteilung des Austritts eines Gemeindegliedes beim Pfarramt (expon. Vikariat) eingelaufen, so ist, wenn irgend möglich, festzustellen, aus welchen Gründen der Austritt erklärt wurde und ob ein Anschluß an eine andere Religionsgemeinschaft geschehen ist. Die erhobenen Angaben werden im Verzeichnis der Austritte eingetragen.

Nr. 12

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Falls der Antrag nicht beim zuständigen Pfarrer (expon. Vikar) gestellt wird, ist dieser von dem Pfarrer (expon. Vikar), der den Antrag entgegennimmt, zu unterrichten.

Das Pfarramt der Kirchengemeinde, der der Antragsteller früher angehört hat, ist, soweit möglich, zu hören.

Nr. 13

Zu § 8 Abs. 3 Satz 2:

Zu hören ist der Kirchenvorstand der Gemeinde, der der Aufzunehmende künftig angehört.

Nr. 14

Zu § 9:

Ein schriftlicher Bescheid ist zu erteilen

a) wenn der Kirchenvorstand beschlußmäßig festgestellt hat, daß sich ein Kirchenglied ohne förmlichen Austritt einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angeschlossen und damit von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern getrennt hat und nicht mehr ihr Kirchenglied ist (§ 7 Abs. 2 und oben Nr. 10), oder

b) wenn der Pfarrer (expon. Vikar) aus seelsorgerlichen oder anderen Gründen die Aufnahme nach §§ 3 oder 4 oder die Wiederaufnahme nach § 8 abgelehnt hat.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Bestimmungen in § 9 zur genauen Beachtung hingewiesen.

C. Staatliche Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung

Nr. 15

Zu § 10:

Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (siehe Neuere Rechtsquellen K 22) enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

a) Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde selbst die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5 Satz 1 aaO.). Das Kind hat daher den Austritt selbst zu erklären.

b) Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (§ 5 Satz 2 aaO.). Ein Austritt kann daher nur mit Zustimmung des Kindes erfolgen. Diese Zustimmungserklärung darf nur das Kind persönlich abgeben. Stellvertretung, auch durch die Erziehungsberechtigten, ist unzulässig (Ziff. 2 der staatlichen Bekanntmachung vom 16. Januar 1922 — Bay BS I S. 306 —).

c) Im übrigen bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Personensorge. Insbesondere wird auf die §§ 1626—1631, 1666, 1681 und 1707 BGB verwiesen (siehe Neuere Rechtsquellen K 22 a).

Außerdem wird auf § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung hingewiesen, wonach während bestehender Ehe von keinem Elternteil, also auch nicht vom Vater, ohne die Zustimmung des anderen Elternteils bestimmt werden kann, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschlie-

ßung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt werden.

Hieraus folgt, daß der Austritt eines Kindes während bestehender Ehe nur erklärt werden kann, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes vorliegt.

d) In der praktischen Handhabung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung ergeben sich, insbesondere wenn ein Vormund oder Pfleger beteiligt ist, oftmals Zweifelsfragen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, eine Auskunft des Landeskirchenrates einzuholen.

D. Gemeinsame Bestimmungen zu A) und B) über Kirchenbuchführung und besondere Mitteilungen

Nr. 16

Zu §§ 3, 4 und 8:

Aufnahme und Wiederaufnahme sind nach Maßgabe der VO vom 19. Januar 1923 über kirchliche Handlungen und Führung der Kirchenbücher (KABl. S. 7 — Neuere Rechtsquellen C 5 b) in dem dort vorgeschriebenen Verzeichnis einzutragen. Sie sind außerdem dem Einwohnermeldeamt und dem Kirchensteueramt sowie dem Standesamt zur Eintragung in den Personenstandsbüchern mitzuteilen.

Die Mitteilung an das Standesamt ist von dem Aufgenommenen bzw. dem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und vom Pfarramt (expon. Vikariat) zu bestätigen.

Der Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Kirche wird, wenn er nachgewiesen ist, in den Personenstandsbüchern eingetragen (§ 69 a Abs. 1 Personenstandsgesetz vom 8. August 1957, BGBl. I S. 1125 — Neuere Rechtsquellen K 23). Diese Eintragung erfolgt jedoch nur, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind (§ 117 der Dienstanweisung für die Standesbeamten — Neuere Rechtsquellen K 23 a).

Nr. 17

Zu § 7 Abs. 3:

Über die Austritte (§ 7 Abs. 1) ist ein Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 19. Januar 1923 über kirchliche Handlungen und Führung der Kirchenbücher (KABl. S. 7 — Neuere Rechtsquellen C 5 b) zu führen. Von dem Austritt ist das Pfarramt (expon. Vikariat) des Geburtsortes in Kenntnis zu setzen, wenn möglich auch das Pfarramt (expon. Vikariat), durch das die Konfirmation vollzogen worden ist. Hierbei ist der Mitteilung auch eine Angabe darüber beizufügen, welcher Religionsgemeinschaft der Ausgetretene sich angeschlossen hat. Die genannten Pfarrämter (expon. Vikariate) haben dann in ihrem Tauf- und Konfirmandenbuch den Austritt des Gemeindegliedes zu vermerken. Auf die Ausfertigung eines Tauf- oder Konfirmationszeugnisses haben Ausgetretene keinen Anspruch. Wird ein berechtigter Grund glaubhaft gemacht, kann ein Tauf- oder Konfirmationszeugnis ausgestellt werden, jedoch ist auf dem Zeugnis der Austritt aus der Kirche zu vermerken. Dem Kirchenvorstand ist von dem Austritt Mitteilung zu machen. Von der Bekanntmachung eines Kirchenaustritts von der Kanzel ist abzusehen.

Im Falle der Trennung (§ 7 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

Das Standesamt ist auf Grund der Ausführungsvorschriften vom 23. Dezember 1955 zum Kirchensteuergesetz (KABl. 1956 S. 28 ff. — Neuere Rechtsquellen E

1 a —) verpflichtet, den Austritt dem Wohnsitz-Finanzamt und dem Kirchensteueramt mitzuteilen. Außerdem hat es auch dem Pfarramt eine Mitteilung über den Austritt zu übersenden (Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1922).

E. Schlußbestimmung

Nr. 18

1. Die Bekanntmachung über den Austritt aus der Kirche, Eintritt und Wiederaufnahme in die Kirche vom 31. Mai 1958 (KABL. S. 63) wird aufgehoben.

2. In der Bekanntmachung über das Personenstandsgesetz vom 8. Januar 1958 (KABL. S. 2 — Neuere Rechtsquellen K 23 b) erhält in Nr. 4 Abs. 5 der letzte Satz folgende Fassung:

„Wegen der Einzelheiten der Begründung und Beendigung der Kirchengliedschaft wird auf das Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. November 1965 (KABL. S. 179) und die Vollzugsbekanntmachung dazu vom 21. März 1966 (KABL. S. 37) verwiesen.“

München, den 21. März 1966

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Vom 8. Juni 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, wobei die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

Art. 1

Die Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 23. Januar 1922 (Amtsbl. 1922, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Die Rechtspflege in der Landeskirche wird wahrgenommen:

- durch Verfassungs- und Verwaltungsgerichte bei Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten,
- durch Spruchausschüsse und Disziplinargerichte in Amtszuchtverfahren,
- durch ein Spruchkollegium in Lehrbeanstandungsverfahren.

Diese Rechtspflegeeinrichtungen werden durch Kirchengesetz gebildet, welches insbesondere die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt. Es kann auch durch Kirchengesetz bestimmt werden, daß die Landeskirche solche Einrichtungen gemeinsam mit anderen kirchlichen Körperschaften bildet oder sich der bei diesen bereits bestehenden Rechtspflegeeinrichtungen bedient.

Die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Rechtspflegeeinrichtungen sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer wird auf Lebenszeit zum Dienst berufen. Er ist nach der geltenden Agende in sein Amt einzuführen. Er versieht seinen Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, in einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder mit besonderem Auftrag. Er kann gegen seinen Willen nur unter den durch Kirchengesetz bestimmten Voraussetzungen in eine andere Stelle, in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung, Aufhebung und Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, der Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und solchen mit besonderen Aufträgen wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Recht der Pfarrstellenbesetzung in den Kirchengemeinden wird von der Kirchenregierung und den Kirchengemeinden in der Regel abwechselnd wahrgenommen. Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mit einem Propstamt verbunden ist, steht allein der Kirchenregierung zu.

Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechtes ist die Aufhebung abweichender Rechte einzelner Kirchengemeinden und die Aufhebung der Patronatsrechte anzustreben.

4. § 13 wird aufgehoben.

5. § 46 Ziff. 6 wird aufgehoben.

6. § 49 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. fünf Mitgliedern der Landessynode, von denen zwei weltliche und zwei geistliche Synodale sein müssen.

7. In § 49 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Kirchenregierung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß der Kirchenregierung ist die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

8. § 50 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 50 Abs. 4 wird § 50 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Urkunden der Kirchenregierung sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel der Kirchenregierung zu versehen.

10. § 60 erhält folgende Fassung:

Der Präsident der Landessynode oder sein Stellvertreter leitet die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze mit seiner Unterschrift der Kirchenregierung zur Verkündung zu.

Kirchengesetze und Kirchenverordnungen werden von der Kirchenregierung mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenregierung im Landeskirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht etwas anderes in ihnen bestimmt ist. Wenn keine andere Regelung getroffen ist, treten sie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betr. die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 9. November 1964 (Amtsbl. 1964, S. 62) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 8. Juni 1966

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze Dr. Bluhm Lic. v. Schwartz
Gutmann Dr. Albrecht Dr. Schneider Stange

**Kirchengesetz
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.**

Vom 8. Juni 1966
(Nachdruck aus KABL S. 25)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In der Landeskirche wird für Verwaltungsstreitigkeiten der Rechtsweg vor kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) In ihm wird entschieden:

- a) über die Anfechtung von Verwaltungsakten kirchlicher Amtsstellen (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Untätigkeitsklage),
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlichen Rechtsverhältnisses, das auf dem in der Landeskirche geltenden Recht beruht, oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
- d) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts.

§ 2

(1) Dem anliegenden Vertrag mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erstreckung der Zuständigkeit des Rechtshofs der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz aus dem Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 21. März 1966 und über die Anwendung der darin enthaltenen Verfahrensbestimmungen wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Die nach Art. 3 des Vertrages vorzuschlagenden Mitglieder des Rechtshofs aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche sollen für dieselbe Amtsperiode bestellt werden wie die übrigen Mitglieder des Rechtshofs.

§ 4

Revisionsinstanz ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag vom 21. März 1966 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

Wolfenbüttel, den 8. Juni 1966

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze Dr. Bluhm Lic. v. Schwartz
Gutmann Dr. Albrecht Dr. Schneider Stange

Vertrag

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche,

vertreten durch die Kirchenregierung,

schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Landeskirchen sind übereingekommen, zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten ein gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht zu errichten.

(2) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen gelten die folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

(1) Der Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist zugleich erstinstanzliches kirchliches Verwaltungsgericht der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

(2) In Sachen aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche finden das Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 10. August 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) mit seinen Änderungen oder die an seine Stelle tretenden kirchengesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3

(1) Bei der Verhandlung und Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche wirkt im Rechtshof anstelle eines rechtskundigen und eines im Pfarramt anstellungsfähigen Beisitzers je ein entsprechend qualifizierter Beisitzer aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche mit. Sind mehrere rechtskundige oder im Pfarramt anstellungsfähige Beisitzer vorhanden, so treten die Beisitzer aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche jeweils an die Stelle des dienstjüngeren, bei gleichem Dienstalter nach Lebensjahren jüngeren Beisitzers.

(2) Die beiden Beisitzer aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Vorschlag der Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche bestellt. Ein Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, ein Beisitzer muß im Pfarramt anstellungsfähig sein; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Mitglieder der Kirchenregierung, der Landessynode und des Landeskirchenamtes sowie Beamte und Angestellte der kirchlichen Verwaltung dürfen nicht bestellt werden.

Artikel 4

Ist bei Verfahren aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche der Vorsitzende des Rechtshofes verhindert, so führt der aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche bestellte rechtskundige Beisitzer den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende des Rechtshofes ein.

Artikel 5

Vor Bestellungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und vor Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Rechtshofes führt der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers das Einvernehmen der Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche herbei.

Artikel 6

In Verfahren aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche kann die Kirchenregierung zur Wahrung der allgemeinen kirchlichen Interessen einen Vertreter bestellen. Bildet eine Entscheidung der Kirchenregierung den Streitgegenstand, so steht dieses Recht dem Landeskirchenamt der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zu.

Artikel 7

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche trägt die durch braunschweigische Verfahren entstehenden Kosten des Rechtshofes.

Artikel 8

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsschließenden mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft.

(2) Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Hannover, am 21. März 1966

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. Dr. Johannes Lilje (LS)

**Die Kirchenregierung der Braunschweigischen
evangelisch-lutherischen Landeskirche**

Dr. Gerhard Heintze (LS)

Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 14. Februar 1966
(Nachdruck aus GVM S. 8)

§ 1

Das Frauenwerk der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Evangelisches Frauenwerk Hamburg) ist ein gesamtkirchliches Werk. Es arbeitet auf der Grundlage des Bekenntnisses der Landeskirche und ihrer Ordnungen.

§ 2

1. Das Evangelische Frauenwerk Hamburg unterstützt die Kirchengemeinden beim Aufbau und in der Durchführung ihrer Frauen- und Mütterarbeit; das geschieht unter anderem
 - a) durch regelmäßige Konferenzen, Tagungen und Lehrgänge für ihre Leiterinnen und Mitarbeiterinnen
 - b) durch größere übergemeindliche Veranstaltungen mit besonderer Zielsetzung
 - c) durch Vorträge, Kurse und Mitarbeit in den einzelnen Gemeinden
 - d) durch Einzelberatung, Arbeitsanregungen, Schriftennachweis, Bereitstellung einer Fachbücherei
2. Das Evangelische Frauenwerk Hamburg schafft besondere Arbeitsformen und Einrichtungen, die sich aus seinem Auftrag und aus seiner Verantwortung für die Frauen in der Großstadt ergeben. Dazu gehören
 - a) Begegnungen mit berufstätigen Frauen durch Vortragsabende, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, gesellige Zusammenkünfte, Ferienreisen
 - b) Kurse und Vorträge für Verlobte, Ehepaare und Eltern
 - c) Mütterschularbeit
 - d) Müttergenesungsdienst
3. Das Evangelische Frauenwerk Hamburg hält Verbindung zu den übrigen Frauengruppen in Hamburg und zur Frauenarbeit der anderen Landeskirchen. Es steht in Arbeitsverbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Fachgruppen.

§ 3

Organe des Evangelischen Frauenwerkes Hamburg sind

1. die Leiterin
2. der Beirat
3. die Leiterinnenkonferenz

§ 4

Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes Hamburg wird nach Anhören des Beirats vom Kirchenrat berufen. Sie trägt die Verantwortung für den Dienst des Evangelischen Frauenwerkes Hamburg.

§ 5

1. Der Beirat unterstützt die Leiterin in ihrer Arbeit.
2. Dem Beirat des Evangelischen Frauenwerkes gehören an
 - a) der Referent (die Referentin) des Kirchenrates
 - b) vier auf Vorschlag der Leiterinnenkonferenz durch den Kirchenrat für die Zeit von fünf Jah-

ren zu berufende Mitglieder. Unter den vier Vorgesetzten soll eine Vertreterin der Evangelischen Frauenhilfe sein,

- c) ein vom Kirchenrat zu berufender Pastor,
 - d) die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes.
3. Der Beirat kann für die Dauer seiner Amtszeit drei bis vier weitere Persönlichkeiten hinzuwählen.
 4. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, die für die unter § 2 Ziffer 2 a—d aufgeführten Arbeitsgebiete verantwortlich sind, nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
 5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

1. Die Leiterinnenkonferenz des Evangelischen Frauenwerkes Hamburg besteht aus den Leiterinnen der Frauen- und Mütterkreise der Gemeinden. Sie kann sich ergänzen durch andere Frauen, die verantwortlich in einer Kirchengemeinde, im Evangelischen Frauenwerk Hamburg oder im Bereich der Landeskirche mitarbeiten. Sie fördert die Mitarbeiterinnen
 - a) durch gemeinsames Bibelstudium
 - b) durch Vorträge und Besprechungen über die Situation und Aufgabe der Frau in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft
 - c) durch Erarbeitung von Themen für die Weitergabe in Frauenkreisen
 - d) durch Information über aktuelle Fragen in der Landeskirche, VELKD, EKD und Oekumene.
2. Den Vorsitz führt die Leiterin.
3. Die Leiterinnenkonferenz soll monatlich stattfinden.

§ 7

Die Mittel für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes werden im Haushalt bereitgestellt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden.

§ 8

Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 20. März 1952 außer Kraft gesetzt.

H a m b u r g, den 14. Februar 1966

Der Kirchenrat

Dr. Harm
Vizepräsident

Kirchengesetz

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Verträge mit der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 21. März 1966.

Vom 20. Juni 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 91)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem diesem Kirchengesetz als Anlage*) beigegebenen, am 21. März 1966 unterzeichneten Verträge zwi-

schen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages ist vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

H a n n o v e r, den 20. Juni 1966

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Kirchengesetz

der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck zur Abkürzung der Amtszeit der 1966 zu wählenden Mitglieder der Synode.

Vom 1. April 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 171)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Artikel

Die Amtszeit der 1966 zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Synode beträgt drei Jahre.

Das vorstehende von der Synode am 30. März 1966 in erster und am 31. März 1966 in zweiter Lesung und von der Kirchenleitung am 2. März 1966 in erster und am 1. April 1966 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

L ü b e c k, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung

Göbel

*) Vgl. die Anlage zu dem oben abgedruckten braunschweigischen Kirchengesetz.

c) Personalrecht

**Kirchengesetz
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des
Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz).**

Vom 20. Juni 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 93)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung
des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April
1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1:

a) § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Landeskirchenamt kann die Anstel-
lungsfähigkeit auch an Lehrkräfte, die die wis-
senschaftliche und pädagogische Staatsprüfung
für das höhere Lehramt bestanden haben und
die Lehrbefähigung für evangelische Religion als
Hauptfach besitzen, sowie an Pfarrvikare in der
Landeskirche verleihen, die ihre Ausbildung auf
der Erichsburg im Jahre 1949 abgeschlossen
haben.“

b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15
(zu § 67 PFG.)

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte
und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwal-
tungsakte auf dem Gebiet des Pfarrerdienstrechts ent-
scheidet der Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Han-
novers als kirchliches Verwaltungsgericht.

(2) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfar-
rer, der früheren Pfarrer und der Hinterbliebenen ist
der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben.
Das gleiche gilt für Ansprüche des Dienstherrn aus dem
Dienstverhältnis als Pfarrer.“

c) Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
(zu § 77 PFG.)

(1) Ist die Versetzung eines Pfarrers der Landeskir-
che gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung aus den
Gründen, die in § 71 Absatz 1 Buchst. c des Pfarrerges-
etzes oder in Artikel 1 § 16 Absatz 1 Buchst. d dieses
Kirchengesetzes genannt sind, erforderlich, und ist ein
gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer Pfarrstelle
oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe
zunächst nicht zu erwarten, so kann der Pfarrer in den
Wartestand versetzt werden.

(2) Auf das Verfahren zur Versetzung in den Warte-
stand finden § 71 Absatz 3, § 72 und § 76 Absatz 1 des
Pfarrergesetzes sowie Artikel 1 § 19 Absatz 1 und 4 und
§ 20 dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.“

d) § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Übernahme einer Nebentätigkeit gemäß
§ 50 Absätze 1 und 2 des Pfarrergesetzes bedarf
der Zustimmung des Landeskirchenamtes oder
der von ihm bestimmten Stelle.“

2. Artikel 2:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Hilfspfarrer hat Anspruch auf angemessenen
Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere
durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.
Das Nähere über die Besoldung und Versorgung
wird im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.“

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-
synode vollzogen.

Hannover, den 20. Juni 1966

**Der Kirchenrat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz
über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der
Pastoren in der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck.**

Vom 1. April 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 171)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70
und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz be-
schlossen:

I. Vorbildung

§ 1

Die erste und zweite theologische Prüfung in der
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck werden nach
Maßgabe dieses Gesetzes abgehalten.

Zuständigkeiten und Zulassungen
zur Prüfung

§ 2

Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen
gehört zum Aufgabenbereich des Bischofs.

§ 3

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der
Bischof. Im Nichtzulassungsfall besteht die Möglichkeit
eines Einspruchs bei der Kirchenleitung.

(2) Vor der Meldung zur ersten theologischen Prü-
fung ist in der Regel die Teilnahme an mindestens zwei
von der Landeskirche durchgeführten Rüstzeiten für
Theologiestudenten nachzuweisen. In begründeten Aus-
nahmefällen kann der Bischof von dieser Vorausset-
zung befreien.

(3) Bewerber, die sich später als fünf Jahre nach Ab-
legung der ersten Prüfung zur zweiten theologischen
Prüfung melden, können nur ausnahmsweise zugelas-
sen werden.

Erste theologische Prüfung

§ 4

Der Zweck der ersten theologischen Prüfung ist,
durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln,
ob der zu Prüfende durch das Studium die notwendige
allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung
sich erworben hat.

§ 5

Die erste theologische Prüfung wird durch eine von der Kirchenleitung anerkannte Prüfungskommission abgenommen. Die für deren Prüfung geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Vorbereitungsdienst

§ 6

(1) Auf Grund der bestandenen ersten theologischen Prüfung kann der Kandidat die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenleitung im Einverständnis mit dem Bischof.

(2) Die Aufnahme kann auch erfolgen, wenn auf Grund eines theologischen Studiums eine Prüfung abgelegt wurde, die der ersten theologischen Prüfung nach § 5 entspricht. Die Aufnahme kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

§ 7

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird der Bewerber unter der Leitung und Verantwortung des auszubildenden Pastors zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament zugelassen. Er führt die Amtsbezeichnung Vikar.

§ 8

(1) Der Vorbereitungsdienst des Vikars dauert zweieinhalb Jahre und wird mit der zweiten theologischen Prüfung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst wird durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

(2) In besonderen Fällen kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreit oder ein in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleiteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten kann die Vorbereitungszeit verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Bischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

Rechtliche Stellung des Vikars

§ 9

Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verpflichtet sich der Vikar, die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich in seinem Wandel so zu verhalten, wie es sich für einen künftigen Pastor geziemt.

§ 10

Der Vikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes sind anzuwenden.

§ 11

Beabsichtigt der Vikar während der Ausbildungszeit die Ehe zu schließen, so hat er diese Absicht rechtzeitig dem Bischof anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Bei Verletzung der Dienstpflichten kann der Vikar verwarnet, mit einem Verweis belegt oder in schweren Fällen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Die Warnung, den Verweis oder die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst spricht die Kirchenleitung aus; der Vikar ist vorher zu hören. Dem Vikar steht gegen die mit Gründen zu versehende Entscheidung die Beschwerde bei der Erweiterten Kirchenleitung offen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst kann auch erfolgen, wenn sich herausstellt, daß der Vikar nicht frei von Krankheiten oder Gebrechen ist, welche die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

§ 14

(1) Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst hat den Verlust aller dem Vikar beigelegten Rechte zur Folge.

(2) Über eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung im Einverständnis mit dem Bischof.

§ 15

(1) Der Vikar hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie. Er erhält einen Unterhaltszuschuß nach den von der Kirchenleitung festgesetzten Sätzen.

(2) Dem Vikar steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.

Zweite theologische Prüfung

§ 16

(1) Der Zweck der zweiten theologischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Vikar die Reife und die erforderlichen Kenntnisse zur Übernahme des pfarramtlichen Dienstes erlangt hat.

(2) Die Kirchenleitung erläßt die Prüfungsordnung.

II. Anstellungsfähigkeit

§ 17

(1) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD erfolgt auf Grund der bestandenen zweiten theologischen Prüfung unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Geprüften durch den Bischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(2) Nach der Erteilung der Anstellungsfähigkeit ordniert der Bischof den Vikar zum Pfarramt.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen weiteren Bestimmungen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck vom 21. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 1) wird aufgehoben.

Das vorstehende von der Synode am 30. März 1966 und von der Kirchenleitung am 1. April 1966 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1966

Die Kirchenleitung

Göbel

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Betr.: Verfassung des Lutherischen Weltbundes

Die Verfassung des Lutherischen Weltbundes wurde auf der Konstituierenden Vollversammlung von Lund, am 4. Juli 1947, beschlossen. Änderungen wurden vorgenommen bei dieser Ersten Vollversammlung und bei den Vollversammlungen von Hannover 1952, Minneapolis 1957 und Helsinki 1963. Die letztgenannten Änderungen sind am 10. August 1964 in Kraft getreten.

Nachstehend wird die neue amtliche deutsche Übersetzung der Verfassung abgedruckt, wie sie vom Exekutiv-Komitee des Weltbundes auf seiner Sitzung am 17. Juni 1965 in Aruscha, Tansania, angenommen wurde.

Die Verfassung des Lutherischen Weltbundes

(Fassung vom 10. August 1964 in der vom Exekutivkomitee am 17. Juni 1965 genehmigten, deutschen Übersetzung)

I. Name

Die auf Grund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen und Titel „Lutherischer Weltbund“.

II. Lehrgrundlage

Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm aller Lehre und allen Handelns der Kirche an. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere der unveränderten Augsburgerischen Konfession und Luthers Kleinem Katechismus, eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen, Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

1. Wesen

Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er handelt als ihr Organ in solchen Angelegenheiten, die sie ihm übertragen. Er übt nicht aus eigenem Recht kirchliche Aufgaben aus. Ebenso wenig ist er befugt, für die ihm angehörenden Kirchen Gesetze zu erlassen oder sonst die Selbständigkeit irgendeiner Gliedkirche zu beschränken.

2. Aufgaben

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten soll der Lutherische Weltbund:

- a) gegenüber der Welt die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus als der seligmachenden Kraft Gottes fördern;
- b) Einigkeit des Glaubens, Bekenntens und Bekenntnisses unter den lutherischen Kirchen der Welt pflegen;
- c) Brüderlichkeit und gemeinsame Studienarbeit unter den Lutheranern entwickeln;
- d) die Aufgeschlossenheit der lutherischen Kirchen für die ökumenischen Bestrebungen, das Bewußt-

sein ihrer Verantwortlichkeit für diese sowie ihre Beteiligung an diesen stärken;

- e) lutherische Kirchen und Gruppen bei ihren Bemühungen unterstützen, die geistlichen Nöte anderer Lutheraner mitzutragen und das Evangelium zu verbreiten;
- f) ein Werkzeug der lutherischen Kirchen und Gruppen zur gemeinsamen Bewältigung leiblicher Nöte bilden.

3. Zuständigkeitsbereich

Entsprechend seinem Wesen, seinen Aufgaben und seinem Aufbau kann der Lutherische Weltbund für eine oder mehrere Gliedkirchen in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von diesen übertragen werden.

IV. Mitgliedschaft

Der Lutherische Weltbund setzt sich aus Kirchen zusammen, die die in Art. II dieser Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen. Jede Kirche, die den Antrag auf Mitgliedschaft im Weltbund stellt, hat die Annahme dieser Verfassung zu erklären. Über ihre Aufnahme entscheidet der Lutherische Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit, wenn nicht binnen eines Jahres mehr als ein Drittel der Gliedkirchen Einspruch erhebt, durch das Exekutiv-Komitee.

Die Mitgliedschaft im Weltbund kann durch Beschluß der Vollversammlung oder durch Austritt beendet werden.

V. Organisation

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen durch folgende Organe aus: 1. Vollversammlung; 2. Exekutiv-Komitee; 3. Nationalkomitees; 4. Kommissionen. In alle Einrichtungen und Organe des Weltbundes können Geistliche wie auch Laien als Mitglieder gewählt werden.

VI. Die Vollversammlung

1. Eine vom Präsidenten einberufene Vollversammlung des Weltbundes wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Zeit, Ort und Programm jeder Vollversammlung werden vom Exekutiv-Komitee bestimmt. Dieses kann auch besondere Zusammenkünfte der Vollversammlung einberufen.

2. Die Vollversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Gliedkirchen des Weltbundes. Die Zahl der Vertreter wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt.

Die Verteilung der Sitze in der Vollversammlung auf die Gliedkirchen erfolgt durch das Exekutiv-Komitee unter Beratung durch die Nationalkomitees. Dabei sind solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen und ihre geographische Verteilung auf Kontinente und Länder gebührend zu berücksichtigen. Ebenso ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Kirchen und Minderheitenkirchen und auf das Recht jeder selbständigen Gliedkirche zu achten, mindestens einen Vertreter in der Vollversammlung zu haben. Änderungen in der

Verteilung der Sitze in der Vollversammlung können dem Exekutiv-Komitee von Gliedkirchen oder von nationalen oder regionalen Gruppen von Gliedkirchen vorgeschlagen werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Exekutiv-Komitee und den beteiligten Gliedkirchen genehmigt werden. Die Vertreter für die Vollversammlung werden von den Gliedkirchen selbst gewählt.

Wenn lutherische Gemeinden innerhalb unierter Kirchen gemeinsam um Vertretung in der Vollversammlung nachsuchen, kann das Exekutiv-Komitee sie einladen, Vertreter mit beratender Stimme in die Vollversammlung zu entsenden. Ebenso können lutherische Vereinigungen und Organisationen durch das Exekutiv-Komitee aufgefordert werden, in die Vollversammlung Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden; die Anzahl der Vertreter bestimmt das Exekutiv-Komitee.

3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Weltbundes. Sie wählt den Präsidenten des Weltbundes und die anderen Mitglieder des Exekutiv-Komitees, nimmt Berichte von den Nationalkomitees entgegen, beruft Kommissionen und legt die Grundlinien für die Arbeit des Weltbundes fest.

VII. Amtsträger

Der Präsident des Weltbundes wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel gewählt; für seine Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident übernimmt sein Amt unmittelbar nach Schluß der Vollversammlung, die ihn gewählt hat, und vor dem Zusammentritt des neuen Exekutiv-Komitees. Er ist der oberste offizielle Vertreter des Weltbundes. Er bleibt im Amt bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung und kann nicht als sein eigener Nachfolger wiedergewählt werden. Die anderen Amtsträger des Weltbundes werden vom Exekutiv-Komitee gewählt.

VIII. Exekutiv-Komitee

1. Jede Vollversammlung wählt 19 Personen, die zusammen mit dem Präsidenten das Exekutiv-Komitee des Weltbundes bilden. Mindestens vier Mitglieder des Exekutiv-Komitees müssen Laien sein. Bei der Verteilung der Sitze im Exekutiv-Komitee sollen solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen, die geographische Verteilung auf Kontinente und Länder und die angemessene Vertretung der Jungen Kirchen und Minderheitenkirchen gebührend berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder aus den Jungen Kirchen und Minderheitenkirchen ist anzustreben, daß bei jeder Vollversammlung ein Wechsel eintritt, damit diese alle umlaufend berücksichtigt werden.
2. Das Exekutiv-Komitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wählt aus seinen Mitgliedern drei Vizepräsidenten als Amtsträger des Weltbundes. Es wählt außerdem einen Schatzmeister des Weltbundes. Die Aufgaben dieser Amtsträger sind die üblicherweise mit solchen Ämtern verbundenen.
3. Das Exekutiv-Komitee führt die Geschäfte des Lutherischen Weltbundes in der Zwischenzeit zwischen den Vollversammlungen, überwacht die Errichtung der Nationalkomitees und nimmt jährlich Berichte von ihnen entgegen, wählt einen Generalsekretär und weist ihm seine Aufgaben zu, gibt

allen Gliedkirchen einen umfassenden Jahresbericht (einschließlich vollständiger finanzieller Angaben), ernennt alle Komitees und Kommissionen, für die nicht etwas anderes vorgesehen ist, und vertritt den Weltbund in allen Angelegenheiten nach außen.

4. Freie Stellen im Exekutiv-Komitee werden ad interim von ihm selbst besetzt.
5. Grundsätzlich nehmen die Kommissionsvorsitzenden mit beratender Stimme an den regelmäßigen Sitzungen des Exekutiv-Komitees teil.

IX. Generalsekretär

Unmittelbar nach Schluß jeder Vollversammlung wählt das Exekutiv-Komitee einen Generalsekretär, der hauptamtlich und bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung tätig ist. Der Generalsekretär ist dem Exekutiv-Komitee für seine Arbeit verantwortlich. Es ist seine Aufgabe, die Entscheidungen der Vollversammlung und des Exekutiv-Komitees unter der allgemeinen Aufsicht des Präsidenten durchzuführen. Er erstattet durch das Exekutiv-Komitee der Vollversammlung des Weltbundes Bericht.

X. Nationalkomitee

Die Gliedkirchen jedes Landes wählen eine Gruppe von Personen, die zusammen mit dem Mitglied oder Mitgliedern des Exekutiv-Komitees in diesem Lande ein Nationalkomitee für den Lutherischen Weltbund bilden. Jedes Nationalkomitee wird ersucht, dem Exekutiv-Komitee alljährlich einen die Interessen des Lutherischen Weltbundes in seinem Lande betreffenden Bericht zu geben.

XI. Kommissionen

Die Kommissionen sind als Einrichtungen des Weltbundes zu errichten und entweder von der Vollversammlung oder vom Exekutiv-Komitee zu bestimmen. Sie haben den Auftrag, bestimmte Aufgaben des Weltbundes zu erfüllen. Sie berichten alljährlich dem Exekutiv-Komitee, dessen allgemeiner Aufsicht sie unterstehen.

XII. Finanzen

Das Exekutiv-Komitee bereitet alljährlich einen auf gegliederten Haushaltplan für den Weltbund vor, bestimmt die Festlegung von Geldmitteln für besondere Bedürfnisse und weist jedem Nationalkomitee die Verantwortung für bestimmte Anteile des Haushaltplans zu. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt, in den verschiedenen Ländern Depositen anzulegen.

XIII. Änderungen

Änderungen dieser Verfassung können mit Zweidrittelmehrheit der bei jeder ordentlich einberufenen Vollversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, sofern diese Absicht am Tage vorher bekanntgegeben worden ist. Verfassungsänderungen, die so erfolgt sind, treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Gliedkirchen des Weltbundes beim Exekutiv-Komitee Einspruch eingelegt worden ist.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 3 Hannover, Richard-Wagner-Str. 26, Postfach 1860, Fernruf 6230 61/62, Fernschreiber, Postscheckkonto Hannover 3202. Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünewald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer, Druckerei, 3 Hannover, Striehlstraße 9, Fernruf 123 47-48.